



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

79. Abschnitt. Der Herzogthum

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Sollte ich auch einzelne spätere übersehen haben oder solche noch bekannt werden, das Gesamtergebniss erfährt dadurch keine Aenderung.

Wie der Bann zur Redensart geworden war, zeigt eine Urkunde aus der Herrschaft Pirmont von 1354. Dort in Lüde werden Güter aufgelassen vor dem Burrichter und dem Gorichter »cum prelocutoribus et sententiis ac aliis consuetis solempnitatibus predicta omnia banno regio confirmante«¹⁾. Also keiner der Richter handhabt ihn, er ist nur der Schatten der Vergangenheit.

Bezeichnend ist, dass in den Urkunden gleichzeitig mehr und mehr ausser Uebung kommt, die Gerichtssitzungen, in welchen über Gut verfügt wird, Freidinge zu nennen. Ganz erlischt der Name auch für sie nicht, am meisten wird er noch in Münster gebraucht, dann vereinzelt im fünfzehnten Jahrhundert in Bochum und in Ravensberg. Gewöhnlich heisst es sonst nur: »gehegetes Gericht«. Nur die Formeln über die Hegung des Gerichtes hielten ihn für alle Fälle fest.

Der alte Königsbann hatte inzwischen neues Leben gewonnen, er war zur Grundlage des Vemerechtes geworden. In wesentlich gleichlautenden und eintönigen Formeln prangt er in allen Schriftstücken, welche von der Thätigkeit der Vemeerichte handeln.

79. Abschnitt. Das Herzogthum.

Die Auflösung des sächsischen Herzogthums unterbrach die Bildung einer starken einheitlichen Macht, wie sie Heinrich der Löwe erstrebte. Ihr Ergebniss war rechts und links der Weser Zersplitterung und Entstehung selbständiger Gewalten und Herrschaften.

Wie mangelhaft und unklar oft die Ueberlieferung des Mittelalters ist, bezeugt die Thatsache, dass über die so wichtige Frage, in welcher Weise die herzogliche Gewalt in Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen geordnet worden ist, Streit entstehen konnte. Zuletzt hat Grauert in sorgsamer Weise die Sache untersucht²⁾ und seine Ergebnisse kann ich in den Hauptpunkten durchaus bestätigen; es ist unzweifelhaft, dass die berühmte Gelnhausener Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180, welche dem

¹⁾ Spilcker N. 375.

²⁾ Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877.

Kölner das Herzogthum verleiht im »episcopatus Coloniensis et per totum Patheburnensem episcopatum«, unter dem »episcopatus Coloniensis« nur die Kölner Diöcese, nicht die Erzdiöcese verstehen kann¹⁾. Ebenso ist es unzweifelhaft, dass die herzogliche Gewalt in den Bisthümern Minden und Osnabrück den Anhaltinern übergeben wurde.

Hegel²⁾ hält allerdings fest an der Ansicht Weilands³⁾, 1180 seien auch die Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden der kölnischen Herzogsgewalt unterstellt worden. Aber die Nachrichten der Chroniken, welche ohnehin den Urkunden gegenüber kaum Gewicht haben, sind recht unbestimmt und keine einzige spricht in unzweideutiger Weise für Hegels Ansicht, selbst nicht die Pegauer Annalen, da in der That das Köln wirklich verliehene Herzogthum sich bis an die Weser erstreckte. Wie schwankend überhaupt der Begriff Westfalen war, wird sich unten zeigen. Die Entscheidung können allein die Urkunden geben, und deren sind ausreichend vorhanden.

Den herzoglichen Titel haben die Kölner Kirchenfürsten erst spät ihrem erzbischöflichen hinzugesetzt. Engelbert I. heisst »dux Westvalie et Angarie« in einer Urkunde König Heinrichs (VII.) von 1223 für Kloster Helmershausen⁴⁾ und in einer gleich zu besprechenden von 1231 einfach »dux«. In von Erzbischöfen selbst ausgegangenen Urkunden legt sich meines Wissens zuerst Erzbischof Heinrich den Titel: »Westvalie dux«, doch nur ausnahmsweise bei, auch sein Landfriedensiegel trägt ihn⁵⁾. Engelbert III. nennt sich 1367 in der Urkunde, mit welcher er seinem Koadjutor Erzbischof Kuno von Trier die Freigerichte überträgt, »dux Westfalie et Angarie«⁶⁾, und erst dessen Nachfolger Friedrich III. hat diesen Titel als einen ständigen eingeführt.

Es wäre überflüssig, die Beweisgründe Grauert's noch einmal zu wiederholen, obgleich sich an einzelne noch Bemerkungen anknüpfen liessen, und ich beschränke mich darauf, einige Zweifel zu heben, welche ihm noch geblieben sind.

1) Neuer Abdruck bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden II N. 240.

2) Chroniken der deutschen Städte, Köln III. Einl. 247 f.

3) Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 172.

4) Wilmans-Philippi N. 267.

5) Seib. N. 532; Grauert 140.

6) Seib. N. 785.

Die Friedensurkunde von 1231 zwischen den Grafen von Teklenburg und Ravensberg berichtet allerdings unzweifelhaft von einem richterlichen Schiedsspruch des Erzbischofs Engelbert I. Wenn dieser hier als *dux* bezeichnet wird, was er ja thatsächlich war, so folgt daraus noch nicht, dass er das Urtheil auf Grund seiner Herzogsgewalt fällte¹⁾. Denn es liegt nahe genug, an seine Stellung als Reichsverweser zu denken, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, er habe seine Herzogsgewalt über den Osnabrücker Sprengel ausdehnen wollen. Die Ansicht ist um so weniger haltbar, als die Urkunde nicht nur nicht von dem Erzbischof selbst, sondern sogar nach dessen Tode ausgestellt ist.

Dass das Botding von 1231 in Rheda stattfand, ist ein Irrthum²⁾. Hier nahm Bernhard von der Lippe die Efestucation des fraglichen Zehnten vor, weil er hier seinen Freistuhl hatte, vor dem Bischof von Paderborn, der als Eigenthümer des Zehnten anwesend war, sonst keinerlei Anrechte an dem Freigericht hatte. Für diese Handlung sind keine weiteren Zeugen aufgeführt, weil der Bischof, der selbst die Urkunde ausstellt, seine eigene Gegenwart bekundet. Dagegen sind für die beiden anderen in Frage kommenden Resignationen in Herford und Soest, wo der Bischof nicht zugegen war, die Zeugen am Schluss der Urkunde genannt. Ausserdem steht vor diesen noch eine Zeugenreihe mit dem Zusatz: »qui omnes unacum Widekindo sancti Petri preposito astiterunt, ubi videlicet dominus noster Coloniensis archyepiscopus presedit iudicio quod vulgo dicitur botthinc, ubi et facta hinc inde resignatione tam decime quam domorum in manus nostras ipsius decime proprietatem cenobio assignavimus memorato«. Also auf diesem Botding erfolgten nicht die Resignationen, welche bereits »hinc inde«, d. h. in Herford, Soest und Rheda geschehen sind, sondern die Einweisung des Klosters in sein neues Eigenthum. Man muss die verschiedenen Handlungen nur richtig auseinander halten. Diesem Schlussverfahren, dem dann die Ausstellung der Urkunde folgte, wohnten die genannten Zeugen bei, und ihre Namen weisen bestimmt darauf hin, dass Paderborn der Ort des Vorganges, also auch des Botdinges war. Denn es sind Alle Paderborner: Drei dortige geistliche Herren, Bernhard von

¹⁾ Grauert 89; W. N. 293.

²⁾ Grauert 90; W. N. 287. Die Urkunde hat Weiland 178 irre geleitet und auch Stüve Gogerichte 92 Schwierigkeiten bereitet. Einen ganz ähnlichen Fall von 1376 vgl. unten.

Oesede, welcher Stadtgraf war, und zwei Andere, von denen der eine ausdrücklich Paderborner Bürger genannt wird¹⁾).

Auch aus der Appellation, welche 1250 in dem Streite zwischen dem Osnabrücker Kapitel und einem Ritter über ein Gut an den Erzbischof Konrad von Köln gerichtet wird, ist nicht der Schluss zu ziehen, »die Appellanten hätten das kölnische Herzogthum auch auf das nördliche Westfalen bezogen«²⁾. Dass die eine Partei geistlich ist und also in dem Erzbischofe ihr Oberhaupt hat, genügt an sich schon zur Erklärung, aber Appellationen an einen Dritten sind häufig genug, ohne dass damit ein Recht desselben anerkannt oder ausgesprochen werden soll. So ist es selbst mit der Oberhofstellung der Städte, wie z. B. von Dortmund, beschaffen, welche deswegen keine wirkliche Gerichtsbarkeit über die Appellanten einschliesst. Die Berufungsstelle wird nur in Folge einer Vereinbarung der Parteien angegangen, und auch hier heisst es ausdrücklich: »de consensu partis utriusque fuit appellatum«. — Ich komme auf diesen Punkt gleich noch einmal zu sprechen.

Mit Grauert bin ich auch nicht einverstanden, wenn er Gewicht darauf legt, dass das amtliche Verzeichniss über die Einkünfte des kölnischen Marschallamtes dem Erzbischofe die Investitur der Gografen »per totam Westfaliam«³⁾ und das Geleit »a Wesera usque ad Rhenum« beilegt. Mit Westfalen wird nämlich zweierlei bezeichnet, einmal das gesammte Land in seiner geographischen Ausdehnung von Franken bis Friesland und dann das kölnische Herzogthum Westfalen. Letzteres umfasst aber auch die Paderborner Diocese, welche zwar zu Engern gehört, aber darauf wird häufig nicht weiter geachtet und das Engernsche Gebiet kurzweg mit in jenen Namen eingeschlossen. So thut es auch das genannte Verzeichniss, welches einfach den erzbischöflichen Besitzstand angiebt, ohne Rücksicht darauf, ob die genannten Orte wirklich in dem eigentlichen Lande Westfalen liegen oder nicht. Die Gografschaft Herford, welche in der ersten Stelle ausdrücklich zur »tota Westfalia« gerechnet wird, gehört gleichfalls nach Engern. Ebenso zielt der Ausdruck an der zweiten Stelle auch nur auf das Herzogthum; er soll sagen, dass der Erzbischof überall in den Grenzen desselben die Belehnung der

¹⁾ Sie Alle kommen in den Paderborner Urkunden dieser Jahre bei Wilmans IV vielfach vor.

²⁾ Grauert 90; Möser VIII N. 320.

³⁾ Der Ausdruck steht zweimal hintereinander, Seib. I S. 643—644; vgl. Grauert 16 f. und 90.

Gografen zu vollziehen hat, auch wenn ihm die Gografchaften selbst nicht gehören. Der ganze Zusammenhang weist darauf hin; gleich der folgende Satz sagt erklärend, jeder Graf nehme trotzdem die Befugniß in Anspruch, Gografen ein- und abzusetzen¹⁾).

Auch die Behauptung, das herzogliche Geleitsrecht erstreckte sich vom Rhein bis zur Weser, beruht nicht auf Anmassung, sondern sie ist buchstäblich wahr, da das kölnische Herzogthum bei Korvey die Weser berührte und sogar überschritt. Beide, das kölnische Herzogthum Westfalen und das Land Westfalen liegen zwischen Weser und Rhein²⁾. Ein Anspruch auf Hoheitsrechte in den Bisthümern Münster, Osnabrück und Minden darf also aus der fraglichen Stelle nicht herausgelesen werden³⁾. Ganz richtig drückt sich 1275 die Stadt Paderborn aus; sie will dem Erzbischof Beistand leisten: »in terminis sitis inter flumina, que Rura et Wesere vulgariter appellantur, in ipsius domini Coloniensis ducatu«⁴⁾. Und die Urkunde des Königs Albrecht I. für Erzbischof Wigbold 1299, die doch wahrscheinlich auf Vorlage der kölnischen Kanzlei zurückführt, scheidet ausdrücklich zwischen »ducatus und ipsa terra Westfalie«. Auch der westfälische Landfriede 1371 stellt »Land und Herzogthum von Westfalen« als verschieden nebeneinander⁵⁾.

Erst später, als die Vemegerichte ihre Wirksamkeit entfalteten, begriff der Name Westfalen das ganze Gebiet, wo sie bestanden, und übertrug sich demnach auch auf Engerische Lande⁶⁾.

Die Herzogsgewalt der kölnischen Erzbischöfe umfasste also nur den westfälischen Theil ihres Bisthums und das Bisthum Paderborn. Ebenso darf als sicher hingestellt werden, dass die Diöcesen Minden und Osnabrück zum Rechtskreise der sächsischen Herzöge gehörten. Grauert's Beweisführung hierfür ist ausreichend, so dass es genügt, auf sie zu verweisen.

Grosse Schwierigkeiten macht nur das Bisthum Münster. Wenn es sicher ist, dass es dem kölnischen Herzogthume nicht untergeordnet war, so kann es nur zu dem Bernhards von Sachsen gehört

¹⁾ Seib. I S. 644.

²⁾ So spricht die Urkunde über die Dortmunder Grafschaft von 1319 (Rübel N. 372) ganz allgemein von dem zwischen Rhein und Weser geltenden Rechte.

³⁾ Damit hebt sich auch, was Grauert 126 über die Urkunde vom 6. Juli 1372 sagt.

⁴⁾ Seib. N. 1095.

⁵⁾ Seib. N. 483, Reichstagsakten I N 296.

⁶⁾ Vgl. Abschnitt 87.

haben, denn unzweideutig sagt der Kaiser 1180: »cui reliquam partem ducatus concessimus«. Aber bisher war keine einzige Thatsache bekannt, welche die Ausübung herzoglicher Rechte durch die Anhaltiner bezeugte.

Indessen ist eine Urkunde vom 11. November 1370 vorhanden, in welcher Herzog Erich von Sachsen Rechtsbelehrung erteilt in einem Streite zwischen Bischof Florenz von Münster und der Stadt Borken¹⁾. Nach der üblichen Auffassung wäre damit der Rechtstitel nachgewiesen, aber ich halte einen solchen Schluss für verfehlt. Ich sagte bereits oben, dass aus Berufungen nicht immer auf ein rechtliches Verhältniss geschlossen werden darf, und so ist es auch hier. Die Aufschrift auf der Rückseite des Schriftstückes ergibt, dass Kapitel und Stadt von Münster sich die Rechtsbelehrung erbaten, und es stammt auch aus den Acten des Domkapitels. Vermuthlich hatten jene den Auftrag, zwischen dem Bischofe und Borken einen Vergleich zu vermitteln und unsicher über die Rechtsfrage wandten sie sich an den Herzog Erich um Auskunft.

Doch hat es mit Berufungen an den Herzog von Sachsen-Lauenburg eine eigene Bewandniss²⁾. Im fünfzehnten Jahrhundert behauptet Lübeck, man könne von den westfälischen Freistühlen an den Herzog von Sachsen bei der Brücke zu Lauenburg appelliren. Da ist nun höchst merkwürdig, zu sehen, dass diese Brücke zu Lauenburg auch in dem fernsten Theile von Westfalen als Gerichtsstätte anerkannt war. Im Jahre 1544 nämlich richteten die Stände des Vestes Recklinghausen eine Beschwerde an den damaligen Koadjutor des Erzstifts, den Grafen Adolf von Holstein, über die im Gerichtswesen herrschenden Missbräuche. Da die Landschaft und ihre weltlichen Gerichte von Altersher nach sächsischem Rechte gelebt hätten, so sei die gewöhnliche Appellation von dem Gerichte in Recklinghausen nach Lauenburg auf die Brücke gebracht worden, wo alle Rechtssachen schnell und redlich abgefertigt würden. Jetzt sei seit kurzem die Appellation an die kurfürstliche Kammer einge-

¹⁾ MSt. Stadt Borken, N. 12. Orig. Pergament mit rückwärts aufgedrücktem Siegel. Es beginnt: »Wy Erik — — scriven unde sekghen van us vor recht«, dann folgen die Antworten auf die einzelnen Artikel, welche in einem der landesherrlichen Gewalt günstigen Sinne gehalten sind. Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand: »Pronunciatio et decisio super articulis domini nostri Florencii epi. Monaster. et super responsionibus Borkensium ad eosdem articulos capitulo ecclesie et civitati Monasteriensi missa per ducem Ericum Saxonie«.

²⁾ Vgl. Grauert 38 ff.

schlichen und damit die langgeübte Berufung abgethan. Dadurch entstünden mancherlei Uebelstände und die Beschwerdeführer bitten daher, man möge wenigstens den Einzelnen es freistellen, ob sie an die erzbischöfliche Kammer oder nach Lauenburg appelliren wollten¹⁾.

Recklinghausen liegt innerhalb der Kölner Diöcese und der Erzbischof ist der Landesherr, es gehört unbestritten zum kölnischen Herzogthum Westfalen und hat doch den Berufungszug nach Lauenburg! Dass die Stände sich so etwas plötzlich erdichtet haben, ist namentlich in dieser späten Zeit nicht denkbar; es muss also ein altes Verhältniss hier erhalten sein. Sollte dem Herzoge von Sachsen bei der Theilung von 1180 auch in dem Kölner Herzogthum noch ein gewisses Recht geblieben sein, weil der Erzbischof als Geistlicher in manchen Seiten der Gerichtsbarkeit beschränkt war? Dagegen spricht schon die Gerichtsstätte, denn Lauenburg ist erst 1182 erbaut worden²⁾.

Die Sache erklärt sich einfacher. Das sächsische Recht, welches in allen diesen Gegenden galt, fand seine Aufzeichnung im Sachsenpiegel in Ostfalen. Je mehr dieser zur allgemeinen Geltung kam, desto näher lag es, etwa nothwendige Rechtsbelehrungen in seiner Heimat einzuholen, und an wen hätte man sich eher wenden sollen, als an den Herzog von Sachsen. Die Lauenburger waren die ältere Linie der Anhaltiner, denen die Wittenberger erst zuvor kamen, als sie durch Karl IV. endgiltig die Kurwürde zugesprochen erhielten, und behaupteten die Herzogswürde in den Gebieten jenseits der Weser. Sie blieben daher die berufenen Ausleger des sächsischen Rechtes, und da sie ihren Sitz in Lauenburg nahmen, richtete man Anfragen und Berufungen dorthin. Die Erzbischöfe von Köln galten in Westfalen nicht als Sachsen, also auch nicht als Rechtserklärer, und waren ausserdem Geistliche, und so kam es, dass man sich an die sächsischen Herzöge wendete. Ein wirkliches Recht, etwa eine gerichtliche Oberhoheit, haben sie darum nicht besessen. Hat doch 1311 selbst der Erzbischof Heinrich bei Herzog Erich sich über herzogliche Befugnisse Auskunft erbeten³⁾.

¹⁾ MSt. Recklingh. Urkunden.

²⁾ 1227 geschieht eine Uebertragung in prato Lovenborch in ripa Albie, Hödenberg St. Michael Lüneburg N. 42.

³⁾ Seib. N. 541. Auch die Stadt Herford erbat sich Rechtsbelehrung von dem sächsischen Herzoge, Wigand Archiv II, 11.

So darf auch aus der Rechtsbelehrung des Herzogs Erich nicht auf etwaige herzogliche Rechte im Bisthum Münster geschlossen werden und es bleibt dabei: keine Spur weist darauf hin, dass in dem Münsterischen Bisthum entweder von Köln oder von Sachsen herzogliche Befugnisse ausgeübt worden seien. Der bischöfliche Geschichtsschreiber Florenz von Wewelinghoven berichtet nun, Bischof Hermann II. habe vom Kaiser erlangt: »quod tam ipse quam sui successores principes esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit«. Florenz behauptet also nicht geradezu die Ernennung zum Herzoge, sondern nur zum Reichsfürsten¹⁾, aber ausserdem die Ertheilung von gewissen Rechten, von denen er nur die Freigrafenschaft besonders nennt. Eine andere Handschrift der Chronik geht freilich weiter und nimmt auch den Herzogstitel und Anderes in Anspruch. In dieser Gestalt lautet die Stelle:

»Et ipse Hermannus ab imperatore obtinuit, quod tam ipse quam sui successores principes et duces imperii in Westphalia sub banno imperiali esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates et plura regalia jura epi. Monast. deberent ab imp. Ro. perpetuo accipere jure homagii et alia bona quam plurima suis successoribus Hermannus ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit«²⁾.

Leider ist von dieser angeblichen kaiserlichen Verleihung, sei es in der einen oder in der anderen Form, keine urkundliche Verbriefung, weder im Original noch in irgend einer Abschrift vorhanden, und wir können ruhig behaupten: sie ist auch gar nicht erfolgt. Der ganze Wortlaut ist so gehalten, dass er nur der Zeit des Florenz selbst angehören, nicht etwa ein Auszug aus einem echten Diplom sein kann.

Nichtsdestoweniger steht fest, dass die Bischöfe von Münster im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts sich selbst Herzöge genannt und eine dem Titel entsprechende Stellung beansprucht haben. Sollte das nicht auf einer kaiserlichen Begnadigung beruhen, zwar nicht auf der angeblichen, von Bischof Florenz erwähnten, sondern einer anderen, die gänzlich verloren ging, in welcher die Gelnhausener Bestimmungen zu Gunsten Münsters geändert wurden? So hat

¹⁾ Erzbischof Engelbert I. nennt 1217 den Bischof von Paderborn, welcher unter seinem Herzogthum stand, auch princeps imperii, Wilm. IV N. 69.

²⁾ Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 27.

Wilmans vermuthet, vielleicht auf dem Mainzer Reichstage von 1182 habe Bischof Hermann »die volle landesherrliche Gewalt und hiermit auch die Exemption von dem Herzogthume erlangt«¹⁾. Wer das nicht billigen will, könnte immerhin noch eine solche Festsetzung unter den Königen Philipp und Friedrich II. annehmen, wo es an Anlässen zu grossen Bewilligungen für Fürsten nicht fehlte. Wenn aber eine kaiserliche Verordnung nicht erfolgt ist, so müssen die Bischöfe ihre Selbständigkeit entweder durch einen Vergleich mit den sächsischen Herzögen oder durch glückliche Beanspruchung und Behauptung von Rechten, welche ihnen nicht gehörten, begründet haben. Ganz richtig hat Grauert betont, dass eine Usurpation leicht geschehen konnte, weil die sächsischen Herzöge innerhalb der Diocese gar keinen sonstigen Besitz von Gut oder Rechten hatten.

Wann die Münsterschen Bischöfe sich von herzoglicher Oberhoheit befreien, ist nicht genauer zu erkennen. Grauert (S. 78) meint, im Jahre 1240 habe Bischof Ludolf noch keinen Anspruch auf herzogliche Gewalt erhoben. Denn Ludolf von Burg-Steinfurt, welcher damals seinem Neffen mehrere Güter und auch das in der Diocese Münster gelegene »castrum« Steinfurt überlässt, verzichtet vor den Vermittlern, unter denen sich der Bischof von Münster befindet, und geht ausserdem die Verpflichtung ein: »ipsam resignationem faciet in vrienting et coram duce et alias ubi fuerit requisitus«²⁾. Wenn hier der Bischof von Münster mitbekundet, dass die Verzichtleistung auf alle genannten Güter, also auch auf das »castrum« Steinfurt, nachdem sie bereits einmal vor den Urkundenausstellern, den Bischof eingeschlossen, erfolgt ist, wiederholt werden solle vor dem Herzoge, so muss man doch mit Nothwendigkeit schliessen, dass er sich noch nicht als Herzog betrachtet habe. Es handelt sich hier jedoch ausser um Burgsteinfurt auch um Güter in den Diocesen Osnabrück und Köln, für welche die Resignation vor Bischof Ludolf nicht genügte, und auf diese muss sich demnach die Verpflichtung, welche in ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten die einzelnen Stücke nicht noch einmal aufführt, beziehen. Stüve hat nicht Unrecht, wenn er hier die erste Spur eines Münsterschen

1) So Wilm. UB. III S. 840 f. Aber das »imperiali fretus auctoritate«, auf welches er sich beruft, kann sich doch auf jede beliebige kaiserliche Urkunde beziehen, die auch gar nicht von Friedrich I. herzurühren braucht.

2) Jung N. 22. Die Urkunde fällt, da Gregor IX. noch lebte, ins Jahr 1240, nicht 1246, wie Grauert und Andere sie setzen. Die VI nach der Jahreszahl gehört zum folgenden Tagesdatum.

Herzogthums erkennen will¹⁾). Denn eine Resignation vor Bischof Ludolf ist doch bereits erfolgt und diese kann, da die anderwärts liegenden Abtretungen nicht in Frage kamen, eben nur das »castrum« betroffen haben. Soll also der Urkunde Gewicht beigelegt werden, so kann sie Grauert's Meinung nur widerlegen, aber ich möchte nicht allzuviel auf sie bauen, angesichts der Unbestimmtheit der Ausdrücke und des Schwankens der Rechtsverhältnisse in damaliger Zeit.

Bemerkt mag sein, dass der Vertrag von 1260, welcher die Beziehungen zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und Herzog Albert von Braunschweig regelt, wohl die Diöcesen Minden und Osnabrück, aber nicht die Münstersche berücksichtigt, worin man vielleicht einen Hinweis auf ihre Selbständigkeit erblicken darf²⁾).

Bald darauf, 1271 schreibt sich Bischof Gerhard von Münster: »ecclesie Monasteriensis episcopus idemque dux per terminos nostre dyocesis«, und in gleicher Weise im nächsten Jahr: »summus liber comes utpote dyocesis nostre dux«. Auch Bischof Everhard nennt sich 1280: »nostre civitatis et dyocesis dux et supremus nichilominus liber comes«, und 1285: »dux et terre dominus«³⁾). Die folgenden Bischöfe haben sich dieser Bezeichnung selbst nicht mehr bedient. In dem Landfrieden von 1298 wird jedoch neben den »ducatus Westphalie« die »dyocesis ac dominium Monaster.« gleichberechtigt gestellt und in dem von 1338 von einem Münsterschen »Herzogreiche« gesprochen⁴⁾). Beide Aktenstücke entstammen wahrscheinlich der Kölner Kanzlei, sind wenigstens von dem dortigen Erzbischof mitausgestellt und untersiegelt.

Ist dieses Münstersche Herzogthum auch von Kaiser und Reich anerkannt worden? Darüber geben die königlichen Belehnungs-urkunden, soweit sie erhalten sind, Auskunft. Da der neuerwählte Bischof Everhard verhindert war, an den Hof zu kommen, ertheilte Rudolf von Habsburg 1275 dem Abwesenden auf ein Jahr »administrationem temporalium et jurisdictionem plenariam principatus ejusdem ecclesie« und befahl den Unterthanen: »quatenus electo tamquam principi nostro et vero vestro domino pareatis«. In gleicher Weise gestattete 1310 Heinrich VII. Ludwig II. »administrationem temporalium et feodorum«. Derselbe Bischof erklärt 1352, Karl IV.

¹⁾ Gogerichte 93.

²⁾ Seib. N. 396.

³⁾ W. N. 907, 922, 1103, 1273; vgl. unten S. 354.

⁴⁾ W. N. 1615; Lacomblet III N. 319.

habe ihm »tamquam principi terre«, gewisse auf Vemegerichte bezügliche Massregeln gestattet¹⁾. Auch König Wenzel, als er 1379 seinem Lieblinge dem Bischof Potho die Regalien verlieh und dabei die Münstersche Kirche als »singulare quoddam membrum Romani imperii« pries, braucht weder die Anrede »dux« noch spricht er von einem »ducatus«. Aber die Belehnungsurkunde Wenzels von 1400 für Bischof Otto von Hoya überträgt ihm: »universa et singula jura ad ducatum dicte tue Monasteriensis ecclesie spectantia«²⁾. Leider ist das Original nicht erhalten. Es liegt nur vor die Abschrift in dem grossen, im fünfzehnten Jahrhundert angelegten Kopiar des Domstifts³⁾, welches allerdings »ducatum« giebt. Ich vermuthe, dass hier aus Irrthum oder aus Absicht eine falsche Lesart steht und das Original »dominium« sagte. Denn die Anerkennung der herzoglichen Würde wäre doch gar zu versteckt; warum giebt die Anrede nicht dem Bischofe den Titel: »dux« sondern nur »princeps«? Sigmund spendet 1416 demselben Bischofe die allerschönsten Lobsprüche bei der Regalienerteilung, aber er nennt ihn weder »dux« noch spricht er von einem »ducatus«⁴⁾.

Von Reichswegen also — können wir ruhig sagen — ist das Bisthum Münster nicht als Herzogthum anerkannt, aber auch seine Selbständigkeit nicht bestritten worden.

Die oben S. 320 erwähnte Urkunde des Bischofs Friedrich II. von 1152 erweckt den Anschein, als habe dieser die Gografschaft in seinem Bisthum verliehen, also herzogliche Rechte ausgeübt. Aber der Wortlaut weist nicht auf eine Ertheilung des Gerichtsbanes hin. Der Bischof betrachtet sich als den Eigenthümer der Gogerichte, welche er somit verleihen kann; eine Mitwirkung des Herzogs bei der Investitur ist deswegen nicht ausgeschlossen.

Es ist noch eine Urkunde zu besprechen, welche zu mancherlei Verwirrung Anlass gegeben hat. Kaiser Ludwig verlieh 1338 dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter anderem »ducatum infra terminos domini sui« und das Recht des Vorstreites: »quando regem

1) W. N. 966; Niesert II N. 10; Nunning 374.

2) Niesert II N. 13, 18.

3) MSt. Mscr. I, 2 S. 170.

4) Niesert a. a. O. N. 19 liest allerdings S. 45 Zeile 6: sacri imperii ducatus fidelis et dilectus. Natürlich ist dafür »devotus« zu lesen, wie auch das von ihm benutzte oben angeführte Kopiar thut. Auch die Regalienerteilung vom 1. und 3. October 1464 für Bischof Johann II. scheint nichts von dem Herzogthum zu enthalten, Chmel Reg. 4114 f.

vel imperatorem Romanorum vel summum ducem Westfalie infra terminos Rheni et Wysere pugnare vel bellare continget¹⁾. Der »ducatus« ist gefasst worden als Herzogthum²⁾, indem der Gegensatz zum »summus dux« betont wurde. Es ist richtig, dass Ludwig mit dieser Urkunde den Grafen vollständig aus dem Verbande des kölnischen Herzogthums heraushob, aber trotzdem bedeutet »ducatus« nicht Herzogthum. Es ist ein Unterschied, ob ein Fürst von der herzoglichen Oberherrlichkeit befreit ist oder ob er selbst ein Herzogthum besitzt; im letzteren Falle ist er »dux« und doch nennt Ludwig Gottfried nur Graf, und, so kann hinzugefügt werden, letzterer hat nie, wie unter gleichen Verhältnissen die Bischöfe von Münster, den Titel Herzog in Anspruch genommen. Der »ducatus« wird ferner aufgeführt mitten unter zahlreichen anderen Rechten; sollte dieses vornehmste Recht, welches ausserdem zum guten Theil jene in sich schloss, nicht stärker hervorgehoben sein? Unbedenklich ist »ducatus« als »Geleit« zu übersetzen. Wir wissen zudem, dass gerade damals der Graf mit Köln in Streit über das Geleitsrecht lag; 1335 hatte er in einem Schiedsspruche darauf verzichten müssen. Uebrigens zog er auch aus Ludwigs Verleihung keine Früchte; schon zwei Jahre später erkennt er das kölnische Herzogthum innerhalb seines Dominium an³⁾.

Wer ist aber der »summus dux Westfalie«? »Wo von einem solchen gesprochen wird, muss man mehr als einen einfachen dux supponiren«, meint Grauert (S. 127), und denkt dabei zunächst an das eben widerlegte Herzogthum des Arnsberger Grafen. Nur hätte der überhaupt nicht Herzog von Westfalen heissen können. Indessen ist es ganz richtig, dem »summus« müssen andere »duces« gegenüberstehen. Man kann an Münster denken, aber abgesehen davon, dass der Kaiser dort kaum ein Herzogthum anerkannt haben würde, weil es keines gab, wäre der Bischof auch nicht als »dux Westfalie« zu bezeichnen, und Gerhard wie Everhard haben solchen Titel nicht beansprucht. Aber gab es nicht wirklich zwei Herzöge von Westfalen, den Herzog von Sachsen und den Kölner Erzbischof, beide einander vollkommen gleichberechtigt, keiner dem anderen untergeordnet? Ueber beiden steht der König als »summus dux«. Also dieser selbst ist hier gemeint, nicht der Erzbischof. Die Urkunde

1) Seib. N. 666.

2) Weiland 180; Grauert 127; ebenso Seibertz Landes-Geschichte III, 363.

3) Seib. N. 652, 673, 708.

häuft nur absichtlich die Ausdrücke. Denn wenn der König oder Kaiser in Westfalen weilt, ist er dort zugleich Oberherzog und zwar in beiden westfälischen Herzogthümern, dem sächsischen und dem kölnischen¹⁾, und in beiden, soweit sie zwischen Rhein und Weser liegen, soll der Graf von Arnsberg den Vorstreit haben. Die Urkunde, welche nach der bisherigen Erklärung zu bedeuten schien, dass Ludwig das kölnische Herzogthum als über ganz Westfalen ausgedehnt betrachtete, besagt also gerade das Gegentheil.

Als Graf Gottfried IV. 1368 seine Grafschaft Arnsberg an Köln verkaufte, hebt er besonders hervor die »praerogativa primipilariatus seu antebellatoris inter Weseram et Ruram«²⁾. Der Kölner Erzbischof legte also darauf Gewicht.

Welches waren nun die herzoglichen Rechte? Natürlich kommt hier nicht das Herzogthum, wie es zu verschiedenen Zeiten und im gesammten Reiche war, in Betracht. Nur die Ländergebiete, welche uns überhaupt beschäftigen, und die Zeit nach der Auflösung des alten Herzogthums fallen in unsere Untersuchung. Das Verhältniss zur Freigrafschaft, welches eine besondere Besprechung erfordert, bleibt zunächst ausser Frage.

Ich beginne mit dem Herzogthum des kölnischen Erzbischofs. Theils Urkunden, theils das schon oft erwähnte Verzeichniss des Marschallamtes aus den Jahren 1306—1308 geben Auskunft.

Der Herzog hat das Recht, die Grossen des Landes um sich zu versammeln, sie zu einem Botding zu entbieten. Der Zweck desselben ist die Uebung der Gerichtsbarkeit, deswegen heisst es auch »judicium« oder »sollempne judicium«. Der Herzog lässt in ihm über verübte Ausschreitungen richten, staatsrechtliche Fragen über seine Stellung zu den ihm untergebenen Fürsten werden dort durch Spruch entschieden³⁾. Graf Engelbert III. von der Mark verpflichtete sich 1349 auf zehn Jahre dem Erzbischofe, wenn er in seinem Herzogthum ein Botding besitzen wolle, wie das sein Recht und herkömmlich sei, auf seine Kosten dazu zu helfen und während der Dauer desselben mit dreihundert gewappneten Knechten und Rittern zu dienen und ihm auch Herberge zu gewähren⁴⁾. Das ausbedungene

¹⁾ In diesem Sinne spricht Kaiser Ludwig 1342 von dem ducatus noster Westfalie, Rübel N. 560.

²⁾ Seib. N. 793 S. 514.

³⁾ Wilmans III N. 287; IV N. 390; Rübel N. 115; Seib. III S. 513 macht eine Vemegerichtssitzung daraus!

⁴⁾ Seib. N. 714.

starke Aufgebot sollte wohl zur Züchtigung verurtheilter Friedbrecher dienen, denn der Herzog ist der Beschützer des öffentlichen Friedens. Erzbischof Adolf kam 1194 »in die ihm untergebenen Provinzen Westfalen und Engern zur Befreiung der Unterdrückten und berief die Fürsten, alle Edelen und die Völker des Landes zusammen, um Gericht und Recht zu thun«¹⁾. »Auf Grund des weltlichen Schwertes (gladius materialis), welches zur Bändigung der Friedensstörer durch die Gnade der Kaiser den Erzbischöfen von Köln übertragen ist, sind wir verpflichtet, für den allgemeinen Frieden zu sorgen«, sagt 1217 Erzbischof Engelbert²⁾.

Noch im fünfzehnten Jahrhundert konnte der Erzbischof zu dem Botding-Gericht alle Grafen, Gografen und Stadtmagistrate (civitatenses) berufen lassen³⁾.

Der Herzog kann den Richterstuhl überall im Herzogthum aufschlagen und jeder dazu Geladene steht ausschliesslich unter seinem Geleite⁴⁾. Natürlich kann er auch bei allen anderen Gerichtsverhandlungen erscheinen und den Vorsitz übernehmen; seine feierliche Bestätigung gerichtlicher Handlungen wird gern eingeholt⁵⁾. König Albrecht I. bestätigte 1299 dem Erzbischof Wigbold das als uralt bezeichnete Recht, den in seinem Herzogthume von Gerichten jeder Art zum Tode Verurtheilten einen Aufschub von sechs Wochen zu ertheilen⁶⁾. Jenes Verzeichniss nimmt auch die Belehnung der Gografen im ganzen Herzogthum für den Herzog in Anspruch, aber es muss klagend zugeben, dass die Dynasten sich nicht um das Recht des Herzogs kümmern, sondern Gografen ein- und absetzen. Ihm gehören ausser dem zu Herford elf Gogerichte innerhalb des kölnischen Sprengels, so dass nur die Lande der Arnsberger, Märkischen und Limburgischen Grafen und Dortmund eigene Gografschaft haben.

Entstehen Streithändel unter den Dynasten, so bitten sie wohl den Erzbischof um seinen Spruch: »cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri«, sonst würden sie sich an den König wenden⁷⁾. Auch die älteste Form der Dortmunder Statuten ver-

1) Erlh. C. N. 536.

2) Wilmans IV N. 69.

3) Seib. I S. 624 Anm. Auch einzelne Bestimmungen von Seib. N. 658 beziehen sich auf die Leistungen für das Botding.

4) Seib. I S. 644.

5) Spilcker N. 19; Seib. N. 177, 225.

6) Seib. N. 483.

7) Seib. N. 438.

pflichtet die Stadt, den Rechtssprüche begehrenden Städten solche zu ertheilen, »prout coram duce profiteri merito debeamus«¹⁾.

Die Sorge für den Landfrieden berechnete den Herzog, kriegerische Leistungen und Heeresfolge zu beanspruchen. Allen Gografen lag die Pflicht ob, mit ihren Untersassen gegen Verletzer des herzoglichen Geleites Folge zu leisten, sowohl zur Verfolgung der Missethäter, als zur Belagerung von Burgen. Auch beim Burgenbau zur Landesvertheidigung mussten sie helfen²⁾.

Viel Streit und Kampf entstand dadurch, dass nur mit Erlaubniss des Herzogs innerhalb des Herzogthums Befestigungen angelegt werden durften³⁾. Die Erzbischöfe legten begreiflicher Weise darauf grossen Werth und holten deswegen sogar von dem sächsischen Kollegen ein Rechtsgutachten ein⁴⁾, das ganz zu ihren Gunsten lautete. Sie haben auch oft ihren Willen durchgesetzt. Die Landesherren dagegen bestritten dem Herzoge die Befugniss, auf ihrem eigenen Grund und Boden und innerhalb ihrer Grafschaft Burgen zu bauen und stellten dessen Forderungen alte Besitztitel entgegen⁵⁾.

Auch die Erhebung zu Städten und Verleihung städtischer Rechte war an die herzogliche Genehmigung geknüpft⁶⁾.

Die Herzöge beanspruchten für sich ausschliesslich das Geleitsrecht durch das ganze Herzogthum vom Rhein bis zur Weser und gaben zur Sicherung strengste Verordnungen; jeder, der mit einem anderen Geleitsschein betroffen wurde, sollte als Räuber behandelt werden⁷⁾. Die reiche Quelle der Einnahmen, welche hier floss, reizte die Begierde der anderen Landesherren, und daher masste sich, wie wir sahen, der Arnsberger Graf das Geleitsrecht in seiner Herrlichkeit an.

Auch der Judenschutz ist als herzogliches Recht betrachtet worden⁸⁾, aber mit Unrecht. Von den Juden in Dortmund wissen wir mit Bestimmtheit, dass der Kaiser sie als sein Eigen betrachtete.

1) Frensdorff 31.

2) Seib. I S. 644.

3) Wilm. IV N. 390; Seib. N. 297, 327, 450, 813; UB. Waldeck-Pyrmont N. 25 u. s. w.

4) Seib. N. 541.

5) Seib. N. 471, 517; K. N. 109; UB. Waldeck-Pyrmont N. 24.

6) Seib. N. 327, 1117.

7) Seib. I S. 644; N. 722.

8) Cardauns Konrad von Hochstaden 55; das von ihm angezogene Schreiben an Dortmund bei Rübel N. 87 spricht viel mehr dagegen, als dafür. Vgl. im Uebrigen Frensdorff Einl. 133 ff.

Soviel auch die Erzbischöfe in Westfalen zu kämpfen hatten, um ihre Rechte zu behaupten, immerhin war das Herzogthum doch nicht bloss leerer Klang und Schall. Jedenfalls war die Stellung der sächsischen Herzöge in den Diöcesen Minden und Osnabrück eine erheblich geringere, wie auch ihr Besitz viel unbedeutender war. Grundsätzlich standen ihnen gewiss gleiche Gerechtsame zu, aber es war fraglich, ob sie dieselben geltend machen konnten.

Am meisten zeigt sich noch herzogliche Gewalt im Bisthum Minden, aus dessen Bereich auch mehrere Belehnungen, Bestätigungen u. dgl. durch die sächsischen Herzöge vorliegen, namentlich in den nördlichen Gegenden um Bruchhausen, Schinna und Hoya. Wir erfahren auch, dass ihnen erwählte Gografen zur Bestätigung vorgestellt wurden¹⁾. Dass sonst ihr Einfluss weit reichte, geht aus den Urkunden nicht hervor, und die Mindener Bischöfe mussten auch streben, sich demselben zu entziehen²⁾. So liess sich 1295 Bischof Ludolf von Minden nicht vom Herzoge, sondern unmittelbar vom Könige das Urtheil geben, dass kein Graf in seinen Grafschaften Befestigungen anlegen solle, als mit der Genehmigung des Grundherren³⁾. Bischof Ludwig erhielt endlich 1332 vom Kaiser Ludwig ein »freies Herzogthum im Stifte zu Minden«, von dem noch zu reden ist. Karl IV. liess 1354 diesen Ausdruck fallen, aber bestätigte das Freistuhlsrecht. Für den Stiftsbesitz fiel demnach, wie es scheint, die herzogliche Obergewalt allmählig hinweg, aber die kleineren Herren und Grafen erkannten sie noch im fünfzehnten Jahrhundert an.

In ähnlicher Weise entwickelten sich die Dinge in Osnabrück. Auch hier war noch im fünfzehnten Jahrhundert der alte Zusammenhang theilweise erhalten, indem Belehnungen mit Gogerichten vom sächsischen Herzoge eingeholt wurden⁴⁾. Aber bereits Bischof Engelbert I. erhielt 1225 von König Heinrich (VII.) das Recht, für acht Gogerichte, die ihm zum Theil nicht einmal gehörten, die Grafen zu ernennen⁵⁾; also ein vollkommener Durchbruch der herzoglichen Rechte.

¹⁾ Grauert S. 42 ff.

²⁾ Die Urkunde des Herzogs Albert (Würdtwein Subsidia VI N. 173 S. 430) schliesst wohl einen Verzicht auf die herzoglichen Rechte gegenüber dem Bischof von Minden ein.

³⁾ Kindlinger Sammlung 91.

⁴⁾ Sudendorf IX, 127; Grauert 58.

⁵⁾ Möser VIII N. 137; vgl. Stüve 119 ff.

Dass im Bisthum Münster keine fremde herzogliche Gewalt nachzuweisen ist, sahen wir bereits. Der Bischof trat hier gewissermassen an die Stelle des Herzogs, aber übte kaum alle Rechte desselben aus. Man erfährt, dass er Gografen mit dem Schwerte belieh¹⁾, aber ob er das Recht in der ganzen Diöcese ausübte, ist unbekannt. Ebensowenig lässt sich über die Natur der bischöflichen Placita, von denen wir gelegentlich hören, etwas sicheres sagen. Immerhin ist bezeichnend, dass Bischof Hermann II., als er 1201 seiner Villa Bocholt Weichbildrecht verlieh, dazu erst die Erlaubniss des Sueder von Dingden, in dessen Grafschaft sie lag, einholte²⁾.

Die bisherige Untersuchung übergang die Frage: wie stand das neue Herzogthum zur Freigrafschaft? Ihre Erörterung ist unentbehrlich, da frühere Forscher durchschnittlich der Ansicht waren, zwischen beiden habe das engste Verhältniss bestanden und durch das Herzogthum sei die Weiterentwicklung der Freigrafschaften bedingt und begünstigt worden.

Das alte Herzogthum war, wie wir sahen, nicht berechtigt, den Königsbann zu ertheilen. Auch das 1180 gebildete konnte es nicht. Das Verzeichniss des Marschallamtes erklärt ausdrücklich im Gegensatze zur Gografschaft: »judices dicti vrygreven auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus«. Indessen konnte der Herzog in Folge seiner sonstigen Rechte mancherlei Einfluss ausüben. Da er den Vollzug der Todesstrafe verschieben konnte (S. 350), vermochte der Herzog auch in die freigräfliche Gerichtsbarkeit sich einzumischen. Da er überall zu Gerichte sitzen durfte, stand es ihm unzweifelhaft auch frei den Vorsitz in jedem Freigerichte zu übernehmen, und die Freigrafen waren gehalten, das Botding zu besuchen. Ob an ihn Berufung eingelegt werden konnte, darüber geben die Urkunden keinen Aufschluss; die oben S. 350 angeführte Stelle der Dortmunder Statuten deutet darauf hin. Aber mehr Rechte über die Freigrafschaften hat er gewiss nicht besessen; auch das Verzeichniss schweigt darüber, eben weil keine bestanden. Wie der Herzog die Freigrafen nicht ernennen oder bestätigen kann, so ist er auch nicht der Herr der Freigerichte, sofern sie ihm nicht unmittelbar gehören. Ausser der Soester Vogtei, welche Freigrafschaft in sich schloss aber an Arnsberg vergeben war, und den an die Rudenberger ver-

1) Niesert II, 306 ff.

2) W. N. 3.

liehenen Grafschaften besass der Erzbischof am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nur vier Freigrafschaften, in Rüthen, Medebach, Kanstein und Scherfede, von denen nur die beiden ersten in der Diöcese lagen.

Die übrigen standen den Besitzern der Grafschaften zu, welche über sie frei verfügten. Der Bischof von Paderborn, die Grafen von Arnsberg und Mark und andere Herren haben Freigrafschaften frei veräussert und vergeben, ohne nach dem Herzoge zu fragen und ohne dass dieser, soweit wir irgend wissen, Widerspruch erhob.

Den Erzbischöfen kam demnach nur ein gewisses Oberaufsichtsrecht zu, und wie weit sie es gegenüber den grossen Herren geltend machen konnten, steht dahin. Im dreizehnten Jahrhundert wird noch gelegentlich für Freigerichtshandlungen die erzbischöfliche Bestätigung eingeholt, aber auch das hört allmählig auf. So findet sich bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine Spur, dass die Kölner Kirchenfürsten in ihrem Herzogthum den Freigerichten gegenüber eine Stellung eingenommen hätten, welche sich als Statthalterschaft bezeichnen liesse. Noch viel weniger kann davon die Rede sein, dass sie für das ganze Land Westfalen solche Rechte besessen hätten. *

Anders, scheint es, standen die Dinge im Bisthum Münster. Dieselben Urkunden, welche uns früher über die Auffassung, wie sie Münsterische Bischöfe von der herzoglichen Gewalt in ihrem Sprengel hegten, Belehrung ertheilten, unterrichten uns auch über die Stellung, welche diese zur Freigrafschaft einnahmen. Denn sie beziehen sich alle auf Freigerichtshandlungen, welche die Bischöfe selbst vornehmen.

Als Bischof Gerhard sich 1271 »dux per terminos nostre dyocesis« nannte, urkundete er über Eigenthumsrechte im Kirchspiel Handörf, also in der späteren Korffschen Freigrafschaft, welche damals noch den Grafen von der Mark gehörte. Wenige Monate später überträgt er in Beckum Eigengut mit der Bemerkung, die vor ihm »coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostre duce« geschehenen Auffassungen seien ebenso giltig: »quam si facte fuissent coram libero comite et wimenotis illius termini, in quo sita sunt bona«. Ganz ähnlich, nur schärfer drückt sich 1280 Bischof Everhard aus, als vor ihm Gut im Kirchspiel Nottuln übergeben wurde: »coram nobis et ad nostram interrogationem est sentencialiter — diffinitum, quod premissa sic acta coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus

libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, acsi — coram tribunali liberi comitis comicie illius — acta essent«. Endlich 1285 bestätigt er Gutsverkauf bei der Stadt Münster »tamquam dux et terre dominus«¹⁾.

Die Bischöfe betrachten also das Herzogthum als die Quelle ihrer Rechte als Oberfreigrafen, und vielleicht darf man weiter gehen und sagen: sie nennen sich Herzöge, um solche Rechte in Anspruch nehmen zu können. Nicht etwa, dass sie sich damit gegen Ansprüche Kölns decken wollten — eine solche Vermuthung ergibt sich aus der damaligen Lage der Dinge nicht — sie bezweckten vielmehr, die Freigrafenschaft im ganzen Bisthum sich unterzuordnen. Ueberaus oft bekunden sie auch sonst die vor ihnen geschehene Uebertragung von Eigengut aus allen Strichen ihres Landes. Eine Zeit lang ist auch das Bestreben erkennbar, Freigrafschaften in unmittelbaren Besitz zu bringen, indem Bischof Everhard 1280 die von Oesede, 1282 die um die Stadt Münster gelegene ankaufte. Doch liessen die unruhigen Zeiten keine grossen Erfolge zu. Bischof Ludwig II. erbat sich 1352 von Karl IV. die Genehmigung, heimliches Gericht in Borken einzurichten, und begründet das Recht dazu nur auf sein Landesfürstenthum.

Wie nun auch die Bischöfe denken mochten, ihre Ansprüche konnten sie nicht durchführen. Selbst jene zahlreichen Urkunden über Eigen mögen zum guten Theile mehr auf den Wunsch der Käufer, an ihrer Urkunde ein so wichtiges Siegel wie das bischöfliche zu sehen, zurück zu führen sein, als auf genaue Beobachtung rechtlicher Verhältnisse. Die Besitzer der Freigrafschaften verfügten über diese nach Gutdünken.

Als Graf Engelbert von der Mark 1325 die Vadrupsche Freigrafenschaft an die Korff verkaufte, übertrug er ihnen ausdrücklich das von ihm selbst gehegte Recht »den Freigrafen zu setzen und die Stühle zu besitzen und zu richten«, ohne dabei einer höheren Gewalt zu gedenken. Dass der dortige Freigraf den Bann vom Kaiser einholte, bezeugt 1330 Arnold de Hasle, indem er sich »auctoritate imperiali comes libere comecie« nennt, während in derselben Urkunde der Stuhlherr Everhard von Korff als »possessor ac dominus comecie et judicii« auftritt²⁾. Auch der um diese Zeit für die

¹⁾ W. N. 907, 922, 1013, 1273; vgl. oben S. 346.

²⁾ K. N. 129; MSt. Vinnenberg 39.

Freigrafen der Stadt Münster beliebte Ausdruck: »regalis comes« weist auf Belehnung durch den König selbst hin. Doch wird eine solche erst 1350 für Merfeld ausdrücklich bezeugt.

Jedenfalls besaßen die Bischöfe von Münster keine grösseren Rechte über die Freigrafschaften, als die Erzbischöfe von Köln in ihrem Herzogthum, eher noch weniger. Die Anschauung, dass das Herzogthum die oberste freigräfliche Richtergewalt in sich schliesse, war nur eine zeitweilige Behauptung ohne geschichtliche Begründung, aufgestellt, um die Landeshoheit zu verstärken. Als sie aber in dem benachbarten Kölnischen Westfalen wirklich zur Geltung kam, beilieten sich auch die Münsterschen Bischöfe, davon Vortheil zu ziehen.

In der Diöcese Osnabrück liegt zur Erkenntniss dieser Verhältnisse kaum eine Andeutung vor. Dass die Ravensberger Grafen, welche anfänglich die Grafschaft im ganzen Bisthum ausübten, sie von den Herzögen zu Lehen trugen, ist ganz unwahrscheinlich. Die Belehnung der Freigrafen erfolgte durch den König, wie die kümmerliche Ueberlieferung zeigt. So ist der Untergraf Walderich 1074 durch königliche Gewalt eingesetzt, die Herren von Kappeln nennen sich ebenfalls Freigrafen »imperiali auctoritate«.

Doch ist möglich, dass die Herzöge, wie sie die Gogerichtsbarkeit verliehen, auch die Freigerichtsbarkeit beanspruchten, namentlich nachdem die Ravensberger den grössten Theil derselben eingebüsst hatten. Es wurde schon S. 186 auf den Umstand hingewiesen, dass die Urkunde für Arnold von Horst heute in Hannover liegt. Irgend ein weiterer Erfolg ist nicht sichtbar.

Die Mindener Diöcese bietet ein anderes Bild. In den Urkunden findet sich mehrfach, dass der Herzog bei Freigerichtshandlungen an dem Mallus eines Grafen zugegen ist oder dass die Zustimmung des Herzogs ausdrücklich erwähnt wird oder er selbst die Uebertragung des Eigenthums vornimmt¹⁾. Die Grafen von Hoya, Bruchhausen u. A. trugen ihre Grafschaft von den Herzögen zu Lehen. Auch die krumme Grafschaft im Bisthum Verden war herzogliches Lehen, ebenso die Freigrafenschaft Stewede, welche Herzog Albrecht dem Bischofe von Minden überliess. Erst dann ertheilte der König dem Käufer die Belehnung.

Die Urkunde Rudolfs für Dietrich von Horst über die Freigrafenschaft Angelbecke ist die einzige aus diesem Bisthum, in welcher

¹⁾ Würdtwein VI, 319, 373; Hodenberg Schinna N. 12, 41, 53, 54 u. s. w.

der König an Grafen oder Untergrafen den Gerichtsban ertheilt und zugleich die Freigrafschaft als Reichslehen bezeichnet. Ob sie aber den thatsächlichen Zustand richtig wiedergiebt, steht sehr dahin. Trotz ihrer bleibt die Behauptung bestehen, dass im Mindener Bisthum die Freigrafschaft in Abhängigkeit vom Herzogthum stand, weil hier die Herzöge die Lehnsherren der Grafschaften waren. Eben deswegen gelangte sie hier, wie rechts der Weser, zu keiner Entwicklung und ging, wie in Stemwede und in Angelbecke, ganz ein. Die Vorstellung jedoch, dass die Freigrafschaft mit dem Herzogthum zusammenhänge, wie sie in Hoya u. s. w. auch verblieb, veranlasste 1332 die Verleihung Kaiser Ludwigs an Bischof Ludwig von Minden, ein Schriftstück von so eigenthümlicher Fassung, dass man Fälschung vermuthen könnte, wenn nicht das unzweifelhaft echte Original im Münsterischen Staatsarchiv vorläge. Der Kaiser gab dem Bischof »ein frei Herzogthum in dem Stift zu Minden und Freigericht darin zu sitzen und Königsban nach Vemerecht, wie in dem Lande Westfalen Recht ist«, und dazu Freistühle, deren schon S. 192 gedacht wurde. Das freie Herzogthum bedeutet nichts anderes als die Freigrafschaft, für deren Grundbedingung es gilt. Der Bischof sollte sie besitzen unabhängig von dem sächsischen Herzoge, das ist der Zweck und Sinn der Urkunde.

Anders als in Minden war in den übrigen Bisthümern der Rechtszustand, wenn er auch nicht überall zur klaren Entfaltung kam. Massgebend ist die Kölner Diöcese, wo die Sachlage vollkommen deutlich hervortritt. Erst später gelang es den Erzbischöfen, den alten Kreis ihrer Befugnisse gewaltsam zu erweitern und neue zu erwerben.

80. Abschnitt.

Gerichtsherren und Freigrafen.

Ob der Gerichtsherr der Landesherr oder nur der Inhaber der Freigrafschaft ist, macht keinen Unterschied, ihr Auftreten und ihr Recht sind gleich. Der Stuhlherr — ich brauche diese Bezeichnung der Kürze halber bald, obgleich sie erst im fünfzehnten Jahrhundert üblich wird — beurkundet häufig selbst den gerichtlichen Vorgang, erst später, wie sich zeigen wird, pflegen es die Freigrafen zu thun. Manchmal sitzt er selbst dem Gericht vor oder bestätigt persönlich die Handlung mit dem Königsban, wie 1206 Graf Albert von Everstein, um 1219 Graf Ludolf von Bruchhausen, 1234 Berthold von Büren, 1305 Gottfried von Rudenberg,